

Entscheidungsbefugnisse über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (ohne öffentlich-rechtliche Ansprüche des Kassen- und Steueramtes)

Tabelle 1:

Zuständigkeit	Stundungen	Niederschlagungen und Erlasse
Zentrale Niederschlagungsstelle		bis zu 100 € im Einzelfall bis zu 2.500 € im Einzelfall, wenn die vom Internen Inkasso angeregte Niederschlagung nicht innerhalb der Frist von vier Wochen der Zentralen Niederschlagungsstelle zugeleitet wird (Fristbeginn ab Datum der Anregung der Niederschlagung).
Amtsleitung	bis zu 15.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen	bis zu 3.500 € im Einzelfall
Dezernent	bis zu 38.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen	bis zu 15.000 € im Einzelfall
Finanzdezernent (Kämmerer)	über 38.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen und alle Fälle, die über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen	bis zu 38.000 € im Einzelfall
Magistrat	---	bis zu 190.000 € im Einzelfall
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung der Stadtverordnetenversammlung	---	über 190.000 € im Einzelfall
Die Entscheidungsbefugnisse des Finanzdezernenten (Kämmerers) sind wie folgt auf die Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes delegiert:		
	bis 22.500 € im Einzelfall	bis 22.500 € im Einzelfall

Entscheidungsbefugnisse über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kassen- und Steueramtes

Tabelle 2:

Zuständigkeit	Stundung	Befristete und unbefristete Niederschlagungen je Abgabearart und Erhebungszeitraum	Erlasse je Abgabearart und Erhebungszeitraum sowie alle Nebenforderungen außer Säumniszuschlägen	Erlass nach §§ 32, 33 GrStG je Erhebungszeitraum	Erlass von Säumniszuschlägen
Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes	bis einschließlich 210.000 € im Einzelfall auf unbegrenzte Zeit	bis einschließlich 120.000 € im Einzelfall	bis einschließlich 24.000 € im Einzelfall	unbegrenzt	unbegrenzt
Dezernent/ Dezernentin	bis einschließlich 300.000 € im Einzelfall auf unbegrenzte Zeit höher als 300.000 € im Einzelfall bis zu 24 Monaten	übrige Fälle	bis einschließlich 180.000 € im Einzelfall	---	---
Magistrat	für alle übrigen Stundungen	---	übrige Fälle	---	---
Die Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes ist ermächtigt, ihre Befugnisse bezüglich der Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse auf Abteilungs- bzw. Sachgebietsleitungsebene und Sachbearbeitungsebene zu delegieren.					

Zuständigkeit für Nebenforderungen

Der Fachbereich Kasse ist entsprechend der Regelung in der GemKVO für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge) wie folgt zuständig:

Tabelle 3:

Zuständigkeit	Niederschlagungen und Erlasse
Abteilungsleitung Zentrale Finanzbuchhaltung	bis zu 400 € im Einzelfall
Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes	bis zu 750 € im Einzelfall
Finanzdezernent (Kämmerer)	über 750 € im Einzelfall
Die Befugnis der Abteilungsleitung ist auf die Sachgebietsleitung der Geschäftspartnerbuchhaltung delegiert.	

Für die Niederschlagungen und Erlasse von Nebenforderungen, die bei der Erhebung der vom Fachbereich Steuern verwalteten Steuern und Gebühren entstehen, gelten die in Tabelle 2 aufgeführten abweichenden Regelungen.